



Die neue Verbraucherrechte- Richtlinie Umsetzung in Österreich

Mag. Birgit Tockner
Wirtschaftskammer Steiermark - Rechtsservice
16.6.2014

Geh't der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Das Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz 2014 („**VRUG**“) - Entstehung

- innerstaatliche Umsetzung der RL 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher
- Ziel: Erleichterung des grenzüberschreitenden Onlinehandels



Das Verbraucherrechte-Richtlinie- Umsetzungsgesetz 2014 („**VRUG**“) - **Aufbau**

- dreiteilige Umsetzung
 - Änderung des Konsumentenschutzgesetzes („KSchG“)
 - Änderung des Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuches („ABGB“)
 - Neuschaffung eines Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes („FAGG“)

Änderungen im Konsumentenschutzgesetz („KSchG“)

- Anpassung des § 3 KSchG an das neue Rücktrittsrecht
 - Rücktrittsfrist: 14 Kalendertage (bisher 7 Werktage)
 - formfreie Erklärung des Rücktritts (früher nur schriftlich)
 - Regelung gilt nur subsidiär
- Ausgliederung der Bestimmungen für Fernabsatzgeschäfte (und Außergeschäftsraumverträge) in das FAGG
 - zuerst in § 5a - § 5i KSchG geregelt
- § 5a KSchG: allgemeine Informationspflichten
 - für **alle** B2C- Verträge

Änderungen im Konsumentenschutzgesetz („KSchG“)

- § 6b KSchG: Kosten telefonischer Kontaktnahme nach Vertragsabschluss
 - Servicetelefon oder Kunden-Hotline
 - nur Verbindungsentgelt („Grundtarif“)
 - keine Mehrwertnummern (09..)
- § 6c KSchG: ausdrückliche Zustimmung zu zusätzlichen Leistungen
 - Verbraucher darf nicht zum „Aktivwerden“ (iSv „Wegklicken“) verpflichtet werden

Beispiel: Reiseversicherung bei Flugbuchung



Änderungen im Konsumentenschutzgesetz („KSchG“)

- § 7a KSchG: Leistungsfrist bei Verträgen über Waren
 - „ohne unnötigen Aufschub“
 - absolute Höchstgrenze: 30 Tage
 - vertragliche Festlegung einer längeren Frist ist möglich
- § 7b KSchG: Gefahrenübergang beim Versendungskauf
 - Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht erst mit der Ablieferung an den Verbraucher auf diesen über
 - mit Gefahrenübergang auch Übergang des Eigentums an der Ware

Änderungen im Konsumentenschutzgesetz („KSchG“)

- § 28a KSchG: Verbandsklage
 - für Verstöße gegen die genannten Bestimmungen bzw. gegen das FAGG
 - § 32 KSchG: Verwaltungsstrafbestimmungen
 - Verletzung der Informationspflichten gem. § 5a KSchG
 - Verstoß gegen Leistungsfrist gem. § 7a KSchG
- Strafraahmen: Geldstrafe bis € 1450,--

Änderungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch („**ABGB**“)

§ 429 ABGB
§ 905 (3) ABGB
§ 1420 ABGB



- entsprechen dem neuen § 7b KSchG
- „Gefahrenübergang beim Versendungskauf“
- Übergang der Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware erst mit Ablieferung an den Käufer

Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz („FAGG“)

- umfasst gesamtes Kapitel III der VR-RL
- Bestimmungen für Fernabsatzgeschäfte waren ursprünglich in § 5a - § 5i KSchG geregelt
- Gliederung in 5 Abschnitte:
 - 1. Allgemeines
 - 2. Informationspflichten
 - 3. Rücktrittsrechte
 - 4. Strafbestimmungen
 - 5. Schlussbestimmungen

Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz („FAGG“) - Auszug aus den wichtigsten Regelungen

- Definition Verbraucher (= Konsument): § 1 (1) FAGG
 - Verweis auf umfassenden Verbraucherbegriff des § 1 KSchG
 - auch Gründungsgeschäfte werden erfasst
- Definition Fernabsatzvertrag („FAV“): § 3 Z 2 FAGG
 - wie bisher:
jeder Vertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher, der ohne ihre gleichzeitige körperliche Anwesenheit im Rahmen eines für den Fernabsatz **organisierten Vertriebssystems** (unter **ausschließlicher** Verwendung von Fernkommunikationsmittel) geschlossen wird

Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz („FAGG“) - Auszug aus den wichtigsten Regelungen

- vorvertragliche Informationspflichten § 4 (1), § 7 (2), § 8 (3) FAGG
 - wesentliche Eigenschaften der Ware, Belehrung über Rücktrittsrecht,...
- nachvertragliche Informationspflichten § 7 (3) FAGG
 - Bestätigung des geschlossenen Vertrags inkl. sämtlicher vorvertraglicher Informationspflichten

Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz („FAGG“) - Auszug aus den wichtigsten Regelungen

■ Buttonlösung § 8 FAGG

- nochmalige, hervorgehobene Darstellung der wesentlichen Merkmale der Ware, des Gesamtpreises,...

- Bestellbutton

–

zahlungspflichtig bestellen

– oder gleichartige, eindeutige Formulierung

Folge bei Verstoß: Verbraucher ist **nicht** an seine Vertragserklärung gebunden

Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz („FAGG“) - Auszug aus den wichtigsten Regelungen

■ Rücktritt (= Widerruf)

- Information über das Bestehen eines Rücktrittsrechts - § 4 (1) Z8 (Anhang I A) FAGG
- Frist: 14 Kalendertage - § 11 FAGG
- Ausnahmen vom Rücktrittsrecht - § 18 FAGG
- Pflichten im Rücktrittsfall
 - Unternehmer: § 14 FAGG (Rückzahlung erhaltener Zahlungen)
 - Verbraucher: § 15, § 16 (1) FAGG (ausdrückliche Rücktrittserklärung, Rückgabe der Ware, Tragung der Rücksendekosten,...)

Art 4 VR-RL: Grundsatz der **Vollharmonisierung**

„ Sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt, erhalten die Mitgliedstaaten weder von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrecht noch führen sie solche ein; dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Rechtsvorschriften zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus.“

→ Verboten sind auch Rechtsvorschriften,
die für Verbraucher günstiger wären!

Ausnahmen von der Vollharmonisierung

- Anwendungsbereich
 - Umfassenderer Verbraucherbegriff des § 1 KSchG
- Informationspflichten nach anderen Bestimmungen können weiterhin neben der RL bestehen bleiben
 - z.B.: E-Commerce-Gesetz, Dienstleistungsgesetz

Ausnahmen von der Vollharmonisierung

■ Sanktionen

- grundsätzlich im FAGG selbst geregelt
 - zB Fristverlängerung bei mangelhafter Information über das Rücktrittsrecht
- innerstaatliche Sanktionen sind subsidiär
 - allgemeine zivilrechtliche Folgen
 - Verbandsklage
 - UWG

Muster & Infos

www.wko.at

- Service
- Wirtschaftsrecht und Gewerberecht
- E-Commerce und Internetrecht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Geh'ts der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

